



Richtlinien für das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller der Gemeinde Büron

(Beschluss vom 19. Mai 2006)
Ausgabe vom 18. April 2008

INHALTSVERZEICHNIS

I. Grundsätzliches	Seite 3
a) Gesetzliche Grundlagen	Seite 3
b) Voraussetzungen	Seite 3
c) Erläuterungen	Seite 4
II. Gemeinderat, Verwaltung	Seite 4
a) Herausgabe Formular Einbürgerungsgesuch und Richtlinien / erforderliche Unterlagen	Seite 4
b) Entgegennahme Einbürgerungsgesuch sowie Vorbereitungsarbeiten durch Gemeindeverwaltung	Seite 5
c) Verfassung Einbürgerungsbericht durch Gemeindeverwaltung	Seite 5
d) Einbürgerungsgespräch	Seite 6
e) Antrag des Gemeinderates	Seite 6
f) Beschlussfassung durch Stimmberechtigte	Seite 6
III. Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht	Seite 7
IV. Kosten der Einbürgerung	Seite 7
a) Gebühren der Gemeinde Büron	Seite 7
b) Kostenvorschuss Gemeinde Büron	Seite 7/8
c) Kosten des Bundes und des Kantons	Seite 8
VI. Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten	Seite 8
VII. Schlussbemerkungen	Seite 8

Bei Fragen erteilt die Gemeindeverwaltung gerne Auskunft.

Tel. 041 935 40 40
Fax 041 935 40 49

Schalteröffnungszeiten

MO bis FR	08.00 - 11.30 Uhr
MO bis MI und FR	14.00 - 17.00 Uhr
DO	14.00 - 18.00 Uhr

Die Bestimmungen des eidg. und kant. Bürgerrechtsgesetzes bzw. deren Verordnung sind für das Einbürgerungsverfahren verbindlich. In Ergänzung dieser Bestimmungen erlässt der Gemeinderat Büron folgende Einbürgerungsrichtlinien:

I. Grundsätzliches

a) Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes (141.0)
- Verordnung über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz (141.21)
- Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern (SRL 2)
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern (SRL 3)

b) Voraussetzungen

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes
(Bürgerrechtsgesetz)

Art. 15 Wohnsitzerfordernisse

- 1 Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.*
- 2 Für die Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.*
- 3 Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchsstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.*
- 4 Die Fristen von Absatz 3 gelten auch für einen Gesuchsteller dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.*
- 5 Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung, sofern sie oder er seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.*
- 6 Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäss.*

Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern

§ 12 Schweizer und Schweizerinnen

Schweizer und Schweizerinnen erhalten das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- a. in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt dreier Jahren in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben,*
- b. unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben und*
- c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.*

§ 13 Ausländer und Ausländerinnen

Ausländern und Ausländerinnen kann auf Gesuch hin das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 12

- a. in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sind,*
- b. mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind und sie akzeptieren,*
- c. die Rechtsordnung beachten,*
- d. die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.*

c) Erläuterungen

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen kann das Gesuch um Einbürgerung jeder gut beleumundete Ausländer stellen.

- der während mindestens 12 Jahren in der Schweiz gewohnt hat;
- wovon in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre in der Gemeinde Büron;
- wovon unmittelbar vor Gesuchseinreichung mindestens ein Jahr ununterbrochen in der Gemeinde Büron.

Die anrechenbare Wohnsitzdauer beginnt in Büron mit dem Datum der Anmeldung der Bewerber bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Büron.

In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder der Bewerber miteinbezogen.

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Über 16-jährige Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes schriftlich zu erklären.

II. Gemeinderat, Verwaltung

a) Herausgabe Formular Einbürgerungsgesuch und Richtlinien / erforderliche Unterlagen

Das Einbürgerungsgesuchsformular wird am Schalter der Gemeindeverwaltung an die gesuchstellende Person abgegeben. Mit der Herausgabe des Gesuchsformulars werden diese Richtlinien abgegeben.

Dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Geburtsurkunde für jede gesuchstellende Person
- Strafregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Betreibungsregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Wohnsitzbestätigungen für jede gesuchstellende Person (*sofern sich die erforderlichen 12 Jahre nicht alleine auf die Einbürgerungsgemeinde Büron beziehen*)
- Passkopie für jede gesuchstellende Person
- Kopie Ausländerausweis für jede gesuchstellende Person
- ausführlicher Lebenslauf
- Arbeitszeugnis

je nach Zivilstand sind ausserdem folgende Unterlagen beizulegen:

Verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft:

- Heiratsurkunde oder Partnerschaftsurkunde
- Bewirbt sich nur die Ehefrau bzw. nur der Ehemann ist auch die Geburtsurkunde des Partners/der Partnerin beizulegen

Geschieden oder in gerichtlich aufgelöster Partnerschaft

- Scheidungsurteil oder Auflösungsurteil mit Rechtskraftbescheinigung

Verwitwet oder in durch Tod aufgelöster Partnerschaft

- Todesschein

*Alle Dokumente sind **im Original** beizulegen, bei einer unbekanntem Sprache zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung.*

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung auf der Gemeinde dürfen sämtliche Dokumente nicht älter als 6 Monate sein. Als bekannte Sprachen gelten beim Amt für Gemeinden die Landessprachen und englisch.

b) Entgegennahme Einbürgerungsgesuch sowie Vorbereitungsarbeiten durch Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung nimmt die Gesuche entgegen und prüft als erstes die formelle Voraussetzung (Wohnsitzerfordernis).

Wird diese nicht erfüllt, wird das Einbürgerungsgesuch samt Unterlagen an die gesuchstellende Person zurückgewiesen mit dem bereits aufgelaufenen Aufwand für die vorerwähnte Prüfung.

Wird die Wohnsitzerfordernis erfüllt, wird den Gesuchstellern der Kostenvorschuss (vergleiche Ziffer IV/b) in Rechnung gestellt. Allfällige fehlende Unterlagen werden gleichzeitig eingefordert.

Sobald der Kostenvorschuss bezahlt wurde, wird das Gesuch weiter bearbeitet. Die Gemeindeverwaltung leitet folgende Schritte ein:

- Einholen des Berichtes vom Amt für Migration und des Berichtes der Polizei
- allfällige interne Abklärungen der Gemeindeverwaltung

c) Verfassung Einbürgerungsbericht durch Gemeindeverwaltung ¹

Die Gemeindeverwaltung führt mit den Gesuchstellenden anhand des Einbürgerungsberichtes (Formular von der kantonalen Verwaltung) ein Gespräch durch. Dabei sind eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter und allenfalls eine weitere Person der Verwaltung für das Protokoll anwesend.

Bei diesem Gespräch wird insbesondere folgendes von den Gesuchstellenden erfasst:

- Erwerbstätigkeit
- Integration
- Lebenslauf

¹ Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2008 in Kraft rückwirkend per 01. Januar 2008

Die Gemeindeverwaltung leitet nach dem Erfassen des Einbürgerungsberichtes folgende Schritte ein:

- allfällige weitere Abklärungen
- allfälliges Einholen von Referenzauskünften (Referenzpersonen, Arbeitgeber, Nachbarn, Schule)

d) Einbürgerungsgespräch

Sind die erforderlichen Kriterien erfüllt und liegen der Bericht des Amtes für Migration, der Bericht der Polizei und der Bericht der Gemeindeverwaltung vor, werden die Gesuchstellenden zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen. An diesem Gespräch nehmen der Gesamtgemeinderat und der Gemeindegemeinschafter als Protokollführer teil.

An diesem Gespräch möchte der Gemeinderat die Gesuchstellenden besser kennen lernen und prüft und bewertet folgendes:

- Überprüfung Deutschkenntnisse (mündlich)
- Berufliche Tätigkeit
- Beweggründe zur Einbürgerung
- Stand der Integration (Gesellschaftliche Verbundenheit, Freizeit, Hobbys)
- Kenntnisse über Einbürgerungsgemeinde Büron
- Kenntnisse und Interesse am politischen Geschehen
- Bereitschaft für Leistung Militär-, Zivildienst und Zivilschutz

Sind nach diesen Abklärungen aus Sicht des Gemeinderates die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt, teilt der Gemeinderat durch den Gemeindepräsidenten und der Gemeindegemeinschafter der gesuchstellenden Person seine ablehnende Haltung mit. Die gesuchstellende Person kann dazu Stellung nehmen und sie kann den Rückzug ihres Gesuches beantragen.

e) Antrag des Gemeinderates

Erfüllen die einzubürgernden Personen die erforderlichen Kriterien, werden sie den Stimmbürgern zur Einbürgerung empfohlen.

Werden nach Ansicht des Gemeinderates nicht alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt und wird trotz negativer Haltung des Gemeinderates am Einbürgerungsgesuch festgehalten, wird den Stimmberechtigten das Gesuch zur Ablehnung empfohlen.

f) Beschlussfassung durch Stimmberechtigte

Die Vorstellung der einzubürgernden Personen erfolgt in der den Stimmberechtigten unterbreiteten Botschaft.

Der Botschaftstext wird von der Gemeindeverwaltung aufgrund der Akten vorbereitet und den Einzubürgernden rechtzeitig zur Zustimmung bzw. Korrektur zugestellt. Dieser Bericht erhält insbesondere Angaben über Name, Vorname, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Zivilstand, Kinder, Ausbildung, jetzige Tätigkeit, Arbeitgeber, Einreise in die Schweiz, Zuzug nach Büron, Hobbys, Referenzen, allenfalls Beweggründe für eine Einbürgerung.

An der Gemeindeversammlung werden sich die Gesuchstellenden persönlich den Stimmberechtigten kurz vorstellen. Handelt es sich bei den Gesuchstellenden um eine Familie, hat entweder die Ehefrau oder der Ehemann die Vorstellung vorzunehmen.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büron haben über die Einbürgerungsgesuche zu befinden.

Im Falle einer Ablehnung haben die Stimmberechtigten die ablehnende Haltung zu begründen. Der Vorsitzende fasst die Ablehnungsgründe zusammen und bringt sie an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung.

III. Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern

Bei Gutheissung eines Gesuches werden die Unterlagen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zwecks Erledigung folgender Aufgaben weitergeleitet:

- Einholen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- Zusicherung des Kantonsbürgerrechts somit des Schweizerbürgerrechts

IV. Kosten der Einbürgerung

a) Gebühren Gemeinde Büron

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Einbürgerungsgesuchs erhebt die Gemeinde eine Pauschalgebühr. Diese wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--------------------------------|--|
| • Ehepaar | Fr. 1'650.00 ²
<i>pro Kind zusätzlich Fr. 100.00</i> |
| • Einzelperson über 18 Jahre* | Fr. 1'300.00 ²
<i>pro Kind zusätzlich Fr. 100.00</i> |
| • Einzelperson unter 18 Jahre* | Fr. 1'000.00 ² |

**Massgebend ist das Alter im Zeitpunkt der Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes durch die Gemeindeversammlung.*

Allfällige weitere Aufwendungen, die durch den Pauschalbetrag nicht gedeckt werden, können im Einzelfall nachbelastet werden.

b) Kostenvorschuss Gemeinde Büron

Für Ihre Aufwendungen erhebt die Gemeinde einen Kostenvorschuss. Dieser wird, wenn die Wohnsitzerfordernis erfüllt wird, in Rechnung gestellt und ist spätestens zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Das Gesuch wird erst nach erfolgter Bezahlung des Betrages weiterbearbeitet.

²⁾ Anpassung gemäss Gemeinderatsentscheid vom 18. April 2008 in Kraft rückwirkend per 01. Januar 2008

Wird die Wohnsitzerfordernis nicht erfüllt, werden die aufgelaufenen Aufwendungen weiterverrechnet.

Der Kostenvorschuss beträgt:

- | | | | |
|--------------------------------|-----|----------|--------------|
| • Ehepaar | Fr. | 1'100.00 | ² |
| • Einzelperson über 18 Jahre* | Fr. | 850.00 | ² |
| • Einzelperson unter 18 Jahre* | Fr. | 650.00 | ² |

**Massgebend ist das Alter im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches.*

Dieser Kostenvorschuss deckt den Aufwand der Gesuchsbearbeitung bis und mit Entscheidmitteilung des Gemeinderates an der Gemeinderatssitzung. Dieser Betrag wird nicht zurückbezahlt. Allfällige weitere Aufwendungen, die durch den Kostenvorschuss nicht gedeckt werden, können im Einzelfall weiterverrechnet werden. Wird das Einbürgerungsgesuch während des Verfahrens zurückgezogen, wird der Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Der Kostenvorschuss wird am Ende des Einbürgerungsverfahrens mit der in Rechnung gestellten Einbürgerungsgebühr verrechnet.

c) **Kosten des Bundes und des Kantons**

Der Bund und der Kanton erheben ebenfalls Gebühren, diese betragen Pauschal:

	Bund	Kanton
• Ehepaar	Fr. 150.00	Fr. 350.00
• Einzelperson über 18 Jahre	Fr. 100.00	Fr. 250.00
• Einzelperson unter 18 Jahre	Fr. 50.00	Fr. 100.00

V. Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Richtlinien und Gebühren treten rückwirkend auf den 01. Januar 2006 in Kraft. Sämtliche Einbürgerungsgesuche welche an einer Gemeindeversammlung nach dem 01. Januar 2006 zur Abstimmung gelangen, werden unabhängig des Zeitpunktes ihrer Einreichung nach den vorliegenden Richtlinien behandelt.³

VI. Schlussbemerkungen

Doppelbürgerrechte sind nach schweizerischem Recht möglich. Die jeweilige Rechtsituation des Ursprungslandes ist durch die gesuchstellende Person selber abzuklären.

6233 Büron, 19. Mai 2006

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Heini Künsch

Der Gemeindeschreiber:
René Kirchhofer

²⁾ Anpassung gemäss Gemeinderatsentscheid vom 18. April 2008 in Kraft rückwirkend per 01. Januar 2008

³⁾ Änderungen gemäss Gemeinderatsentscheid vom 18. April 2008 treten rückwirkend per 01. Januar 2008 in Kraft